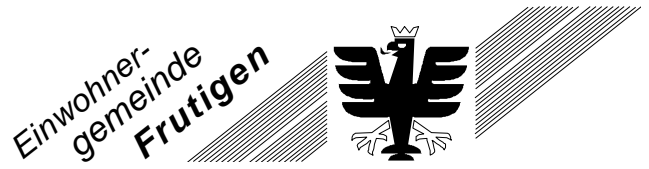


Gemeindeverwaltung
Vordorfgasse 1
3714 Frutigen



Bauverwaltung
Tiefbau Verkehr Wasserbau
☎ 033 672 52 20
E-mail bau@frutigen.ch

Frutigen, 05.12.2019

Gemeinde Frutigen
Gesetzliche Publikation

Anpflanzen und Zurückschneiden von Bäumen, Grünhecken, Sträuchern und landwirtschaftlichen Kulturen entlang öffentlicher Strassen und Gehwege

Die Eigentümer und Eigentümerinnen, deren Liegenschaften an die öffentlichen Strassen angrenzen, werden ersucht, folgende Vorschriften zu beachten:

Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen und Gehwegen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmer, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zudem ist es vielfach nicht möglich einen einwandfreien Winterdienst sicherzustellen. Damit diese Verkehrsgefährdungen und Behinderungen vermieden werden können, schreibt das Strassenbaugesetz (SBG Art. 73 und 75 ff.) vom 2. Februar 1964 vor:

- Hecken, Sträucher und Anpflanzungen müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über den Strassen freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen. Über Geh- und Radwegen muss eine Höhe von 2.50 m freigehalten werden.
- Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
- Bei gefährlichen Strassenstellen längs öffentlicher Strassen, insbesondere bei Kurven, Einmündungen, Kreuzungen und Bahnübergängen, dürfen höherwachsende Bepflanzungen aller Art inkl. Äste, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen, weshalb ein je nach örtlichen Verhältnissen ausreichender Seitenbereich freizuhalten ist.

Bitte schneiden Sie jeweils im Herbst, Bäume, Grünhecken, Sträucher und landwirtschaftliche Kulturen entlang öffentlicher Strassen und Gehwege auf das vorgeschriebene Lichtmass zurück.

Bauverwaltung Frutigen